



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 53 (S. 186-188)
Titel	Reglement über den Finanzausgleich der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzausgleichsreglement) (Änderung)
Ordnungsnummer	182.21
Datum	09.03.1995

[S. 186] Die römisch-katholische Synode des Kantons Zürich beschliesst:

I. Das Finanzausgleichsreglement vom 25. September 1986 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2. Zu diesem Zweck haben die Kirchgemeinden die Jahresrechnung der Zentralkommission bis spätestens 28. Februar einzureichen. Allfällige Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlag sind zu begründen.

§ 10. Die Zentralkommission erlässt Richtlinien zum Finanzwesen in den Kirchgemeinden und kann für einzelne Budgetposten Richtwerte festsetzen.

§ 13. Die römisch-katholische Körperschaft gewährt den Kirchgemeinden Beiträge an die Kosten von Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten und grösseren Renovationen von Kirchen und Pfarreizentren, letztere ohne Mobiliar, sofern die Kosten ganz oder teilweise aus Steuergeldern gedeckt werden müssen.

Nicht beitragsberechtigt sind die Kosten für Wohnungen jeder Zweckbestimmung.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 15 Abs. 3. Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, vor der Inangriffnahme eines Bauvorhabens die Bedürfnisfrage und das Raumprogramm abzuklären. Diese sind der Zentralkommission zur Beurteilung vorzulegen.

§ 22 Abs. 1. Nach Vollendung des Baues ist die durch die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde geprüfte Abrechnung der Zentralkommission einzureichen. Die nicht beitragsberechtigten Aufwendungen sind auszuscheiden. // [S. 187]

Marginale zu 23^{bis} Auszahlung

§ 23^{bis}. Reicht der von der Synode für Baubeiträge veranschlagte Betrag nicht aus, so kann die Zentralkommission die Auszahlung des Beitrages ohne Zinsfolgen verschieben. Es werden die Beiträge zuerst an Kirchgemeinden, die Defizitbeiträge beziehen, und dann an die übrigen Kirchgemeinden ausgerichtet.

§ 25. Für die Berechnung des Beitrages der Körperschaft fallen ausser Betracht:

- a) Erwerb von Land, soweit es nicht für subventionsberechtigte Bauten benützt wird;
- b) Räumlichkeiten, die nicht für Zwecke der betreffenden Kirchgemeinden bestimmt sind und anteilmässig Land-, Erschliessungs- und Installationskosten;
- c) Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausstattungen, die keinem dringlichen Bedürfnis entsprechen, sowie künstlerische Ausschmückungen, Bepflanzungen und Aussenanlagen, die über das übliche Mass hinausgehen;
- d) Land- und Bauzinsen;

e) Sitzungsgelder und Reisespesen sowie Ausgaben im Zusammenhang mit Aufrichte und Einweihung, Anwalts- und Prozesskosten, Inserate und Abstimmungsweisungen;

f) Orgel und Glockengeläute, die über der Verhältnismässigkeit zum Kirchenbau stehen.

§ 27 Abs. 2. Die Beiträge werden nach der folgenden Skala berechnet:

Massgebender Steuerfuss	Beitragssatz
unter dem gewogenen Mittel	3%
gewogenes Mittel plus 0–0,99%	5%
gewogenes Mittel plus 1–1,49%	8%
gewogenes Mittel plus 1,5–1,99%	11%
gewogenes Mittel plus 2–2,49%	14%
gewogenes Mittel plus 2,5–2,99%	17%
gewogenes Mittel plus 3% und mehr	20%

§ 41 wird aufgehoben. // [S. 188]

II. Es werden Redaktionsänderungen in folgenden Paragraphen vorgenommen:

§ 29 Abs. 1

... sind die Beiträge, die innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Verkauf ...

§ 31

..., die mit der Absicht erworben werden, auf ihnen eine Kirche oder ein Pfarreizentrum zu erstellen, ...

§ 39

Verweigert oder kürzt die Zentralkommission ...

III. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

IV. Mitteilung im Amtsblatt und Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen der Synode

Der Präsident:

Eugen Baumgartner

Der Sekretär:

Siegfried Artmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.03.2015]